



- An die Kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

Bern, 05.09.2019

Informationsschreiben 2019/2: Produktionslandangabe von Lebensmitteln und Herkunftsangabe von Zutaten

Dieses Informationsschreiben hat zum Ziel, die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen aufzuzeigen, die mit der Angabe des Produktionslandes von Lebensmitteln und der Angabe der Herkunft von Zutaten verbunden sind und häufig wiederkehrende Fragen zur Kennzeichnung zu präzisieren.

1 Ausgangslage

In der Schweiz ist das Produktionsland bei sämtlichen Lebensmitteln zwingend anzugeben. Bei verarbeiteten Produkten kann ein übergeordneter geografischer Raum angegeben werden gemäss Art. 15 Abs. 4 LIV. Verlangt wird auch, dass die Herkunft mengenmässig wichtiger Zutaten eines Lebensmittels angegeben wird, falls die Aufmachung des Lebensmittels darauf schliessen lässt, dass die Zutat eine Herkunft hat, die nicht zutrifft. Dies auf Grund der im Parlament zu diesen Themen geführten ausführlichen Diskussionen, welche gezeigt haben, dass der Frage der Produktionsland- und der Herkunftsangabe eine erhebliche politische Bedeutung zukommt.

2 Rechtsgrundlagen

Insbesondere nachfolgende rechtliche Bestimmungen sind für Produktionsland- und Herkunftsangaben von Zutaten zu berücksichtigen:

- Art. 12, 13 und 18 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG; SR 817.0)¹
- Art. 36 und 39 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02)²
- Art. 15-17 der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV; SR 817.022.16)³
- Art. 2 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH; SR 817.022.108)⁴

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101912/index.html>

² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143388/index.html>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143397/index.html>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143409/index.html>

3 Auslegung

3.1 Zulässige Länder und Abkürzungen

Die Herkunftsdeklaration darf nicht täuschend sein und muss als neutrale Information erfolgen. Als Produktionsland dürfen nur Länder aufgeführt werden, die von der Schweiz völkerrechtlich als Staat anerkannt werden. Massgebend ist die «[Liste der Staatenbezeichnungen](#)» des EDA. Abkürzungen sind bei der Angabe des Produktionslandes eines Lebensmittels seit Inkrafttreten des neuen Lebensmittelrechts am 1. Mai 2017 möglich. Gemäss Art. 15 LIV sind Abkürzungen nach dem [ISO 2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik](#) zu verwenden. Diese Abkürzungen dürfen auch bei der Angabe der Herkunft einer Zutat verwendet werden.

3.2 Produktionsland- oder Herkunftsangabe im Zusammenhang mit Swissness

Die Vollzugsbehörden der Lebensmittelgesetzgebung prüfen die Einhaltung von markenschutzrechtlichen Kriterien im Rahmen der Umsetzung des lebensmittelrechtlichen Täuschungsverbots. Die Angabe des Produktionslandes wie z.B. «hergestellt in ...» richtet sich jedoch ausschliesslich nach der Lebensmittelgesetzgebung. Das bedeutet, dass obwohl für ein Produkt aus dem Grenzgebiet Italien nach Markenschutzrecht die Auslobung «Swissness» zulässig ist (z. B. Schweizer Flagge), die Deklaration des Produktionslandes nach Art. 15 LIV erfolgen muss (z. B. hergestellt in Italien). Eine Auslobung eines Lebensmittels nach der Swissness-Regelung löst eine Deklarationspflicht der Zutaten gemäss Art. 16 LIV aus, sofern die in Art. 16 LIV aufgeführten Mindestgehalte (20 Massenprozent bei den Zutaten tierischer Herkunft bzw. 50 Massenprozent bei den übrigen Zutaten) überschritten werden und die betreffenden Zutaten nicht aus der Schweiz stammen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b LIV).

3.3 Angabe der Herkunft von Zutaten

Im Gegensatz zur Produktionslandangabe bei Lebensmitteln ist es bei der Angabe der Herkunft von Zutaten nach Art. 16 LIV nicht möglich, einen übergeordneten geografischen Raum anzugeben. Falls die Zutat aus mehreren Ländern stammt, müssen alle Herkunftsländer aufgeführt werden. Eine Auflistung von mehreren Ländern ist nur möglich, wenn das Lebensmittel auch Zutaten aus den genannten Ländern enthält. Eine Auswahlliste mit möglichen Herkunftsländern ist nicht erlaubt.

3.4 Herkunftsdeklaration und Produktionslandangabe bei Fleisch und Fisch

Die Vorschriften für die Angabe von Produktionsland und Herkunft sind in Art. 15 und 16 LIV beschrieben. Für Fleisch und Fisch sind zusätzlich die spezifischen Angaben nach Art. 17 LIV erforderlich. Um eine genauere Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, müssen für einzelne Stücke Rindfleisch auch die Bewilligungsnummern des Schlachthofes und des Zerlegebetriebes angegeben werden (Art. 17 Abs. 1 LIV).

«Einzelne Stücke» sind beispielsweise Schnitzel oder Koteletts. Kleine Stücke Fleisch wie Geschnetzeltes oder Ragout werden vom Begriff «einzelne Stücke» nicht erfasst. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Rückverfolgbarkeit jederzeit gewährleistet ist. Allfällige Informationen zum Schlachthof und Zerlegebetrieb müssen vollständig sein. Wenn also das Fleisch aus verschiedenen Schlachthöfen stammt, müssen alle Bewilligungsnummern angegeben werden. Für Hackfleisch gelten die in Art. 17 Abs. 6 beschriebenen vereinfachten Angabevorschriften.

Für Fleisch oder Fisch im **Offenverkauf** gelten die Art. 16 und 17 nicht. Art. 5 LIV sieht besondere Vorschriften für offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel vor⁵. Gewisse Informationen können den Konsumentinnen und Konsumenten auf andere Weise bereitgestellt werden. Bei Fisch und bei Fleisch von Tieren nach Art. 2 Bst. a, d und e⁶ VLtH muss die Herkunft hingegen immer schriftlich angegeben werden. Dies gilt auch für geschnetzeltes Fleisch. Bei allen anderen Arten von Fleisch und den anderen Zutaten müssen die Informationen wie bei vorverpackten Lebensmitteln angegeben werden, wobei einige Informationen mündlich erfolgen können.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen



Dr. Michael Beer
Vizedirektor

⁵ Siehe Informationsschreiben 2019/3, «Offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel - Interpretation und Informationsvorgaben».

⁶ In der aktuellen LIV fehlt der Verweis auf Buchstabe e. Dieser Fehler wird im Rahmen der nächsten Revision korrigiert.